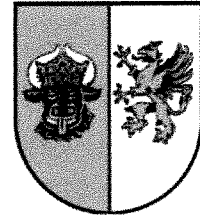


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Telefon: 0385 / 588 69 547
Telefax: 0385 / 588 69 160
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MS 54-571/1663-2/2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 30.07.2025

Vorab per E-Mail an: lutz.buenseler@enertrag.com

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des
BImSchG (4. BImSchV) und § 6 WindBG

ÄG 025/25

Unter Bezugnahme auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 007/24 vom 30.07.2024 und auf Ihren Antrag auf standortgleiche Änderung des Anlagentyps von **5 WEA** vom Typ „Vestas V150“ auf Typ **NORDEX N149 5.X** mit 164 m NH vom 05.06.2025 mit PE 24.06.2025 zuletzt geändert am 24.07.2025, ergeht gem. § 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 und § 6 WindBG folgende Entscheidung:

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung

1. Entscheidungsumfang

- 1.1 Der ENERTRAG SE, 17291 Dauerthal, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der **Tabelle 1 genannten Windenenergieanlagen** (nachfolgend WEA) im Windeignungsgebiet 54/2015 in der Gemeinde Penkun erteilt.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.3 Die eingereichten Antragsunterlagen werden zum Bestandteil der Änderungsgenehmigung erhoben.
- 1.4 Regelungen aus der Genehmigung G 007/24 vom 30.07.2024 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 007/24 Bestand.
- 1.5 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 2.296.000 Euro festgesetzt.

2. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

Neubau:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6(Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA- Fundamentes
„NR A2“	Nordex N149-5.X 5,7 MW	E 33450275 N 5904655	164,0 m 149,1 m 238,55 m	Penkun 5 374
„NR A4“	Nordex N149-5.X 5,7 MW	E 33450312 N 5904252	164,0 m 149,1 m 238,55 m	Penkun 5 376
„NR A6“	Nordex N149-5.X 5,7 MW	E 33450433 N 5903869	164,0 m 149,1 m 238,55 m	Penkun 5 384
„NR Z1“	Nordex N149-5.X 5,7 MW	E 33448868 N 5903673	164,0 m 149,1 m 238,55 m	Penkun 5 252
„NR Z2“	Nordex N149-5.X 5,7 MW	E 33448808 N 5903272	164,0 m 149,1 m 238,55 m	Penkun 5 233

Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlagen gem. Antragsunterlagen

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

4. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis	Blätter 0001 – 0010
- Antrag	Blätter 0011 – 0019
- Kurzbeschreibung	Blätter 0020 – 0022
- Vollmacht, Kostenübern., Kosten	Blätter 0023 – 0032
- Lagepläne	Blätter 0033 – 0042
- Anlage und Betrieb	Blätter 0043 – 0138
- Angaben zu Energien, Stoffen inkl. Wasser, Abfall	Blätter 0139 – 0146
- Sicherheitsdatenblätter (CD)	Blätter 0147 – 0147
- Maschinenzeichnungen	Blätter 0148 – 0153

Ordner 2

- Unterlagen Schall	Blätter 0154 – 0247
- Unterlagen Schatten	Blätter 0248 – 0343
- Unterlagen Arbeitsschutz	Blätter 0344 – 0362
- Betriebseinstellung, Abfall	Blätter 0363 – 0374
- Gefährliche Stoffe	Blätter 0375 – 0384
- Bauvorlagen, Brandschutz	Blätter 0385 – 0401
- Unterlagen Naturschutz	Blätter 0402 – 0409
- Anlagenspezifische Antragsunterlagen	Blätter 0410 – 0469
- Nachlieferung: Schallgutachten	Blätter 0470 – 0562

5. Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 007/24 vom 30.07.2024 werden aufgehoben und hier neu gefasst, ergänzt bzw. wiederholt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids G 007/24 vom 30.07.2024 nunmehr für die geänderten Anlagen.

2.2.2 Bauplanung

Die Nebenbestimmung 2.2.20 (Sicherheitsleistung) des Bescheids G 007/24 vom 30.07.2024 wird aufgehoben und nachfolgend, mit gleicher Nummerierung, ersetzt:

2.2.20 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von **2.296.000 EUR** zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens vor Beginn der Fundamentarbeiten durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Schallimmissionen

Die Nebenbestimmungen 2.3.1 (Schallimmissionen) des Bescheids G 007/24 vom 30.07.2024 werden aufgehoben und nachfolgend, mit neuer Nummerierung, ersetzt:

2.3.1.1 Die von den fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-5.X mit der Nabenhöhe von 164 m und einer maximalen Leistungsabgabe von 5700 kW am Standort Penkun verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

IO Büssow_B-Plan Süd	35 dB(A)
IO Kirchenfeld 1	37 dB(A)
IO Penkun, Schloßstr. 25	35 dB(A)
IO Penkun, Lange Str. 1	35 dB(A)
IO Penkun, Gartzter Weg 11	41 dB(A)
IO Penkun, Luckower Weg 3	41 dB(A)
IO Büssow 2	36 dB(A)
IO Penkun, B-Plan Nr. 8, Wartiner Weg	38 dB(A)
IO Penkun, Gartenweg 14 (Pflegeheim)	32 dB(A)

- 2.3.1.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149-5.X mit der Nabenhöhe von 164 m und einer maximalen Leistungsabgabe von 5700 kW am Standort Penkun ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von **$L_{e,max} = 107,3 \text{ dB(A)}$** (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- 2.3.1.3 Die als WEA „**NR A2**“ bezeichnete Anlage des Typs Nordex N149-5.X am Standort Penkun ist im Beurteilungszeitraum „**nachts**“ im schallreduzierten Betriebsmodus **Mode 9** mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 4720 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von **$L_{e,max} = 103,2 \text{ dB(A)}$** (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.3.1.4 Die als WEA „**NR A4**“ und „**NR A6**“ bezeichneten Anlagen des Typs Nordex N149-5.X am Standort Penkun sind im Beurteilungszeitraum „**nachts**“ im schallreduzierten Betriebsmodus **Mode 8** mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 4830 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von **$L_{e,max} = 103,7 \text{ dB(A)}$** (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.3.1.5 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 2.3.1.6 **Innerhalb von 18 Monaten** nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch Vermessung ein **Datenblatt in der Betriebsweise Mode 8** gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches die Einhaltung des unter Nr. 2.3.1.4 definierten maximal zulässigen Emissionswertes belegt. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen

nicht dazu führen, dass Immissionsorte in den gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Windenergieanlage gelangen.

- 2.3.1.7 **Innerhalb eines Monats** nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die **Bestätigung der Messstelle** über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

2.6 Natur- und Artenschutz

Die Nebenbestimmung 2.6.2.4 (Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme) des Bescheids G 007/24 vom 30.07.2024 wird aufgehoben und nachfolgend, mit gleicher Nummerierung, ersetzt:

2.6.2.4 Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme

Der Vorhabenträger hat eine jährliche Geldzahlung für die Dauer des Betriebs der WEA für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme des Bundes zu leisten.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Genehmigungsinhaber bis zum 31.05. eines jeden Jahres die zu leistende Zahlung in Höhe von **12.825 EUR** für das vorangegangene Betriebsjahr in nationale Artenhilfsprogramme dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das untenstehende Kassenzeichen anzugeben.

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Leipzig)
Verwendungszweck:	1180 0654 8173

Der Beleg der Einzahlung ist dem Dezernat 45 des StALU MS jährlich zu übersenden.

6. Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

80.210,50 EUR

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **80.210,50 EUR** ist mit Angabe

des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 1 4 2 0 7**

(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum 29.08.2025

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) erhoben.

B **Begründung**

1. Sachverhalt

Der ENERTRAG SE wurde mit Datum vom 30.07.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 007/24 für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit NH 166,0 m + 1,50 m Fundamenterhöhung / RD 150,0 m / 4.2 MW im Windeignungsgebiet 54/2015 „Penkun“ in der Gemeinde Penkun, Gemarkung Penkun, Flur 5, Flurstücke 374, 376, 384, 252, 233 erteilt.

Mit Datum vom 22.11.2024 wurde der ENERTRAG SE die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ÄG 019/24 für die standortgleiche Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit NH 169,0 m / RD 150,0 m mit 6.0 MW im Windeignungsgebiet 54/2015 „Penkun“ in der Gemeinde Penkun, Gemarkung Penkun, Flur 5, Flurstücke 374, 376, 384, 252, 233 erteilt.

Mit PE 24.06.2025 stellte die ENERTRAG SE beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte einen Antrag auf Änderung des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Es wird die standortgleiche Änderung des Anlagentyps wie unter Pkt. 1.1 bzw. Pkt. 2 beschrieben, beantragt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 24.06.2025 erklärt.

Die Änderung ist gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Die Durchführung einer UVP/UVP-Vorprüfung ist aufgrund der

Anwendbarkeit der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 WindBG nicht erforderlich.

Das StALU MS beteiligte am 01.07.2025 die nach § 16b Abs. 8 BImSchG erforderlichen Fachbehörden im Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BImSchV). Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, mit nachstehendem Datum:

- | | |
|--|--|
| • Landkreis Vorpommern-Greifswald | keine Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist |
| • Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 22.07.2025 |

Mit E-Mail vom 25.07.2025 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheids zur Anhörung zugesandt und ihr damit gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 28.07.2025 nahm die Antragstellende zum Bescheidentwurf Stellung. Die Stellungnahme wurde bei der Schlussfassung der Genehmigung beachtet.

2. Sachprüfung

2.1 Formelle Prüfung

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 9 BImSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

Anwendungsbereich des BImSchG

Für das Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG und i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Im Genehmigungsverfahren wurden die unter B.1 aufgeführten Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt.

2.2 Materielle Prüfung

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren war hier der § 16b Abs. 7 ff. Demnach gilt bei genehmigten aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen, dass im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Der Gesetzgeber hat dabei jedoch bereits vorweggenommen, dass, sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich Anforderungen nach § 16b Absatz 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen sind. Damit beschränkt sich das Prüferfordernis 1. auf die Standsicherheit, 2. auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und 3. auf nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Die Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 liegen vor, sodass sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf vorgenannte Parameter gem. § 16b Abs. 8 BImSchG beschränkt. Die Belange wurden abschließend geprüft. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die drei genannten Parameter auch unter Berücksichtigung der geänderten Anlage weiterhin genehmigungsfähig sind.

Dem Antrag war, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zu entsprechen.

2.3 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Begründung der Nebenbestimmung entfällt auf Grundlage von § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG-MV. Die Begründung der Nebenbestimmungen ist analog übertragbar aus dem Bescheid G 007/24 vom 30.07.2024. Somit ist der ENERTRAG SE die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt bzw. auch ohne weitere Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar.

2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Durch die Antragstellung sind Sie Kostenschuldner im Sinne des § 13 VwKostG M-V und somit verpflichtet, die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen. Die Kostenschuld im Sinne von § 11 VwKostG M-V ist mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde entstanden.

Mit dem Erlass zur „Gebührenfestsetzung bei Typenänderungen von Windenergieanlagen“ vom 27.11.2024 wurde festgestellt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Anwendung des § 16 b Abs. 7 BImSchG wegen des verringerten Prüfumfanges erheblich verringert ist. Daher ist Berechnungsgrundlage für die Gebühren die Ziffer 2.1e) der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V). Gemäß Tarifstelle 2.1e) ImmSchKostVO M-V wird eine Gebühr in Abhängigkeit vom Herstellungswert der Anlage berechnet.

Die Gebühr wird auf der Basis der von der ENERTRAG SE angegebenen Herstellungskosten (gemäß Tarifstelle 1.1 mit Umsatzsteuer und auf volle 500 Euro aufgerundet) berechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1	Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten d) mehr als 5.000 000 Euro	

	Errichtungskosten hier: 23.703.500,- Euro	23.750 zuzüglich 0,3 % der 5 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten 18.703.500 € x 0,3 % = 56.110,50 € hier: 79.860,50 €
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV	100 bis 4.500 hier: 350,00 €
	Gebührenhöhe für die Genehmigung nach § 4 BImSchG	<u>80.210,50 €</u>

Tabelle 2: Auflistung der Kostentatbestände gem. ImmSchKostVO M-V

Nachreichung von Antragsunterlagen (Kostentatbestand 3.6.1 der ImmSchKost-VO MV)

Mit Datum vom 03.07.2025 sowie 24.07.2025, wurden von der Antragstellerin geänderte Antragsunterlagen nachgereicht. Aufgrund des damit verbundenen geringen Verwaltungsaufwandes, wird eine Gebühr im unteren Bereich des Rahmens angesetzt.

C HinweiseHinweise zu den Schallimmissionen

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N149/5.X Mode 0¹

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

WEA „NR Z1“ und „NR Z2“ wie „tags“

„WEA „NR A2“

Oktavspektrum Nordex N149/5.X Mode 9¹

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3	(78,3)

WEA „NR A4“ und WEA „NR A6“

Oktavspektrum Nordex N149/5.X Mode 8¹

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	(78,8)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

¹ Herstellerwert, Nordex Energy SE & Co. KG Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X Dokument Nr. F008_275_A19_IN Rev. 07, vom 27.01.2025

Weitere Hinweise zu den Schallimmissionen

Dem LUNG ist bekannt, dass der WEA-Typ in mehreren Modi bereits schalltechnisch vermessen wurde, für den Mode 0 liegt sogar ein zusammenfassender Bericht vor. Die Berichte bestätigen grundsätzlich das vom Hersteller prognostizierte schalltechnische Verhalten. Auch wenn die im Nachtzeitraum geplante Betriebsweise für zwei der fünf geplanten WEA des Mode 8 noch nicht vermessen wurde, hält das LUNG es deshalb für nicht erforderlich, die WEA bis zum Vorliegen eines Messberichtes „nachts“ abzuschalten. Ein Messbericht, für den Mode 8 gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie ermittelt, ist jedoch zur Nachweisführung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA unverzüglich nach Inbetriebnahme, spätestens innerhalb von 18 Monaten vorzulegen. Auf den in Mecklenburg-Vorpommern bei der Nachweisführung anzuwendenden Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA wird an dieser Stelle hingewiesen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

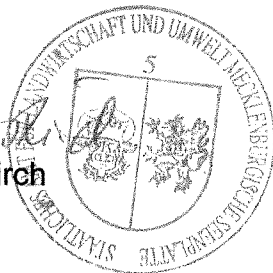
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag


Kerstin Elberskirch



Anlagen

A1: Antragsunterlagen 2 Ordner (separater Versand)